



GZ: 120 - 104 / 2023

Pöllau, am 08.11.2023

Bearbeiter: Ing. Philipp Ebner

Betrifft: Grabungsarbeiten für die Verlegung einer Fernwärmeleitung

Grundstück Nr. 411/1, KG 64209 Pöllau, Öffentliches Gut „Grazer Straße 42“
Im Bereich Pöllau Objekt 149

B E S C H E I D

S p r u c h

Gemäß § 90 Abs 1 und 3 iVm § 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBL. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 116/2010, wird dem Antragsteller, der Firma Bretterklierer Hoch- und Tiefbau GmbH, Obersaifen 250, 8225 Pöllau, die straßenpolizeiliche **Bewilligung zur halbseitigen Sperre der Gemeindefraße „Grazer Straße 42“, Öffentliches Gut, Grundstück Nr. 411/1 KG 64209 Pöllau, im Bereich Pöllau Objekt 149, und der in weiterer Folge genannten Arbeiten und Maßnahmen auf und neben der Straße bei Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:**

Bauvorhaben:	Grabungsarbeiten für die Verlegung einer Fernwärmeleitung
Straßenbezeichnung:	Grazer Straße 42
Zeitraum:	13. November bis 01. Dezember 2023
Maßnahme:	Halbseitige Sperre im Bereich Objekt Pöllau 149 Baustellenlänge ca. 10m
Verantwortlicher Bauleiter:	Herr Mario Berghofer, Mobil 03335/205630

Gemäß § 90 Abs. 3 StVO wird diese Bewilligung an nachstehende Bedingungen und Auflagen gebunden:

1. Die Absicherung der Baustelle hat nach dem aktuellen "Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen", herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit und der AUVA, zu erfolgen.



2. **Während der Bauarbeiten** ist die Baustelle aus jeder Fahrtrichtung kommend mit folgenden Verkehrszeichen abzusichern:
 - a) Gefahrenzeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Gefahrenzeichen „Fahrbahnverengung“ gem. § 50 Z 8 StVO
nach Bedarf lit b) und lit c) (rechts- oder linksseitige Fahrbahnverengung)
3. Während der Bauarbeiten muss die Befahrbarkeit im Baustellenbereich sowie die Zufahrtsmöglichkeit für Anrainer und Einsatzfahrzeuge jederzeit gegeben sein.
4. Die Absperrung des Baustellenbereichs hat derart zu erfolgen, dass ein Befahren und ein Betreten der Baustelle durch unbefugte Personen nicht möglich ist; z. B. Baustellenzaun.
5. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Straßenbenützer und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
6. Materialien dürfen auf der Straße nur innerhalb der Abschränkungen gelagert werden. Sie sind gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern.
7. Die Absperrung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, mit ständig blinkenden Warnlampen abzusichern. Die Absperrung ist standsicher aufzustellen.
8. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenverkehrszeichen, müssen gemäß den Vorschriften rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden. Außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sind je nach Fahrbahnbeschaffenheit nicht unbedingt erforderliche Straßenverkehrszeichen entweder zu entfernen oder ausreichend zu verdecken.
9. Soweit Versorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Post- und Telegraphenverwaltung, Elektrizitäts-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen usw.) herzustellen.
10. Der Konsenswerber, Firma Bretterklieber Hoch- und Tiefbau GmbH, hat vor der Sperre das Einvernehmen mit dem Müllabfuhrunternehmen FCC, Niederlassung Obertiefenbach 116, 8224 Kaindorf, herzustellen, um eine gesicherte und ungehinderte Abfuhr des Mülls zu gewährleisten.
11. Der Konsenswerber, Firma Bretterklieber Hoch- und Tiefbau GmbH, hat vor der Sperre das Einvernehmen mit dem Busunternehmen Retter, Niederlassung Winzendorf 144, herzustellen, um einen gesicherten und ungehinderten Linienbusverkehr zu gewährleisten.
12. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.



13. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
14. Allfällige Schäden, die an der Fahrbahn oder dem Straßenzubehör durch diese Arbeiten zugefügt werden, sind der Straßenverwaltung zu ersetzen.

Die ordnungsgemäße Anbringung der verordneten Verkehrszeichen ist vor Arbeitsbeginn an Ort und Stelle vorzunehmen.

K o s t e n

Gemäß §§ 76 bis 78 AVG 1991, BGBl.Nr. 51, i.d.g.F. hat die antragstellende Partei folgende Kosten zu tragen und binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen:

Verwaltungsabgaben gemäß Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1968, LGBl.Nr. 145/69 i.d.g.F., für die Erteilung der Bewilligung nach TP G 47	€ 20,00
Bundesgebühren für den Antrag	€ 14,30

gesamt EURO € 34,30

B e g r ü n d u n g

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Die Zufahrtsmöglichkeit für die Anrainer sowie für Einsatzfahrzeuge bleibt weiterhin uneingeschränkt möglich.

Da die Durchführung der Arbeiten in keinem geringeren Umfang durchgeführt werden können, war die oben angeführte Sperre unter Auflagen zulässig.

Die Vereinbarung mit der Marktgemeinde Pöllau hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten wurde von der bauausführenden Firma unterfertigt vorgelegt.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe beruht auf der im Spruche angeführten Gesetzesstelle.

Rechtsmittelbelehrung:



Gegen diesen Bescheid kann binnen zweier Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Marktgemeinde Pöllau Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit EUR 14,30 zu vergebühren. Sie können die Berufung auch telegrafisch, mittels Telefax oder E-Mail einbringen. (Siehe dazu Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse in unserem Briefkopf auf der ersten Seite!) Die telefonische Einbringung einer (mündlichen) Berufung ist nicht zulässig.

Der Bürgermeister
Josef Pfeifer

Ergeht an:

per E-Mail:

Bretterklieber Hoch- und Tiefbau GmbH

Obersaifen 250, 8225 Pöllau

(baufirma@bretterklieber.at)

Binnen zwei Wochen einzubezahlen.

Per E-Mail zur Kenntnisnahme:

Polizeiinspektion Pöllau

Freiwillige Feuerwehr Pöllau

Rotes Kreuz, Stützpunkt Pöllau

Referat Bauamt, im Haus

Referat Infrastruktur, im Haus

Referat Finanzverwaltung, im Haus

DVR 36234 | UID ATU69186016 | GK 62275

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Pöllau AT34 2083 3000 0010 4000

Raiffeisenbank Oststeiermark Nord AT28 3802 3000 0802 2501

Volksbank Steiermark AT72 4477 0450 3066 0000

